

# **Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land**

vom 17. Januar 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 01. Februar 2002)

Auf der Grundlage des § 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 11. 10. 1993, geändert am 03.02.1994, wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 19. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1 Status**

1. Die Kreisvolkshochschule, nachstehend KVHS genannt, ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises Jerichower Land. Sie führt den Namen Kreisvolkshochschule Jerichower Land und hat ihren Sitz in Burg. Sie ist Bestandteil des Kulturamtes.
2. Der Landkreis gewährleistet die kostenlose Nutzung seiner Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der KVHS.
3. Alle Beschlüsse und Anordnungen des Landkreises, die die Arbeit der KVHS unmittelbar oder mittelbar betreffen, müssen sich an den Aufgaben (§ 2) orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Die KVHS ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen.  
Die KVHS organisiert und führt Bildungs- und Kulturveranstaltungen in Orten des Landkreises durch.
2. Die KVHS wendet sich mit ihrem Bildungs- und Kulturangebot an Erwachsene und Jugendliche. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs-, Lebens- und Lernhilfen Kenntnisse und Fertigkeiten, die es den Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.
3. Die KVHS hält für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land ein flächendeckendes Bildungsangebot vor und plant ihre Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt eines möglichst chancengleichen Besuchs. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie ihr Lehrgangsangebot in geeigneter Form.

4. Die KVHS erhebt ein Benutzerentgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung, welche von dem in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Organ zu beschließen ist.

### **§ 3 Bedienstete**

1. Der Leiter der KVHS, die hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der KVHS sind Bedienstete des Landkreises.
2. Die Stellenbesetzung des Leiters erfolgt vom in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Organ. Der Leiter der KVHS muss mindestens einen Fachhochschulabschluss nachweisen. Aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter kann der Leiter seinen Stellvertreter benennen.
3. Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der KVHS. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - langfristige Planung des Bildungs- und Kulturangebotes,
  - Aufstellung des Arbeitsplanes,
  - Einflussnahme auf Lernziele, -inhalte und -methoden,
  - Mitwirkung bei der Einstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter,
  - Verpflichtung der Lehrkräfte durch Honorarvertrag,
  - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Kooperation mit anderen Bildungs- und Kulturträgern,
  - Ermittlung der jährlichen Haushaltsvorschläge,
  - Ausführung des Haushaltsunterabschnittes KVHS,
  - Organisation der Dozentenfortbildung,
  - Ausübung des Hausrechts,
  - Leitung der Geschäftsstelle,
  - Aufsicht über die Fachbereiche,
  - Vertretung der Planungen und Entscheidungen gegenüber zuständigen Gremien.
4. Der Leiter der KVHS ist Vorgesetzter der hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Beratungen durch. Er hat das Hospitationsrecht bei allen Veranstaltungen der Einrichtung.
5. Der Leiter der KVHS ist dem zuständigen Amtsleiter des Kulturamtes direkt unterstellt.

### **§ 4 Außenstellen**

Zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 können an geeigneten Orten Außenstellen betrieben werden, die von einem hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter geleitet werden. Dieser wird vom Leiter der KVHS bestimmt. Die Aufgabenbeschreibung orientiert sich an der Gesamtaufgabenstellung der KVHS im Landkreis und wird durch den Leiter spezifiziert.

## **§ 5 Hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiter**

Die hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen verantwortlich.

Sie wirken weiter mit an der Erfüllung der Aufgaben der KVHS u. a. durch:

- Planung eines Bildungs- und Kulturangebotes ihres Arbeitsbereiches,
- Aufstellung eines Arbeitsplanes für ihren Arbeitsbereich
- Bedarfsanmeldung für die Erarbeitung des Haushaltsplanes,
- Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung von Dozenten,
- Kooperation mit anderen Trägern ihres Arbeitsbereichs,
- Entwicklung von didaktisch-methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen.

## **§ 6 Nebenberuflich tätige Kräfte**

Die Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Personen übertragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem mit ihnen abzuschließendem Honorarvertrag.

## **§ 7 Teilnehmer**

1. An den Bildungs- und Kulturveranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niederes Mindestalter festgesetzt werden sowie die Teilnahme von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
2. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen bzw. nach Absolvierung ausgewiesener Kurse und Teilnahme an Prüfungen Zertifikate.
3. Einzelne Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungs- und Kulturveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.
4. Die Durchführung der Bildungs- und Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich an die durch das Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) bzw. davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vorgegebene Mindestteilnehmerzahl gebunden.
5. Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen pädagogischen und im Honorarauftrag tätigen Dozenten dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- und sonstiger Ansprüche gegenüber der KVHS ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

## **Beirat**

1. Zur Organisation der Erwachsenenbildung ist ein Beirat zu bilden. Der Beirat fördert die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung. Er berät und verabschiedet Empfehlungen, die besonders folgende Bereiche betreffen:
  - Anstellung des Leiters
  - Anstellung hauptberuflich tätiger pädagogischer Mitarbeiter,
  - Planung und Entwicklung des Bildungs- und Kulturangebotes,
  - Verbesserung der Lernbedingungen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Haushaltsvoranschlag
2. Mitglieder des Beirates sind
  1. die Mitglieder des Fachausschusses des Kreistages,
  2. der Leiter der KVHS,
  3. ein Vertreter der Dozenten
3. Der Beirat gibt Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Beirat kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses des Kreistages geleitet. Er lädt die Mitglieder entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages ein.

## **§ 9 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.10.1995 außer Kraft.